

## Änderung der Besonderen Anlagebedingungen zum 31. Dezember 2018

Die Besonderen Anlagebedingungen für das von der Deka Investment GmbH („Gesellschaft“) verwaltete Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie „**Deka MSCI Emerging Markets UCITS ETF**“ (ISIN: DE000ETFL342) werden mit Zustimmung des Aufsichtsrates der Gesellschaft und mit Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) mit Wirkung zum 31. Dezember 2018 geändert.

Für den Fonds wird eine Kapitalbeteiligungsquote in Höhe von mindestens 80% eingeführt. Unter Kapitalbeteiligungen sind insbesondere die in den Besonderen Anlagebedingungen näher bezeichneten Anteile an Kapitalgesellschaften sowie Anteile an Investmentvermögen zu verstehen. Hintergrund für die Einführung dieser Quote ist das Inkrafttreten des Investmentsteuerreformgesetzes zum 1. Januar 2018. Hiernach wird künftig für alle Publikumsfonds auf Fondsebene Körperschaftssteuer auf Beteiligungserträge erhoben. Sofern eine Kapitalbeteiligungsquote wie vorliegend eingeführt wird, kann künftig auf Anlegerebene eine Teilfreistellung sämtlicher Erträge in Höhe von 30 Prozent erfolgen. Dies ist als Ausgleich für die neue Besteuerung auf Fondsebene vom Gesetzgeber vorgesehen.

Um die Kapitalbeteiligungsquote in Höhe von mindestens 80 % einhalten zu können, müssen die bisherigen Anlagegrenzen für Geldmarktinstrumente oder Bankguthaben von derzeit jeweils 100% auf künftig jeweils 20 % gesenkt werden.

Des Weiteren wird der Rücknahmeabschlag künftig der Kapitalverwaltungsgesellschaft zustehen.

Zudem erfolgt in § 7 („Kosten“) der Besonderen Anlagebedingungen eine Anpassung des Wortlauts an die „BaFin-Musterbausteine für Kostenklauseln offener Publikumsinvestmentvermögen (ohne Immobilien-Sondervermögen)“ vom 20. Juni 2018.

Im Zuge dessen erhält die Gesellschaft für die Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierdarlehensgeschäften und Wertpapierpensionsgeschäften anstelle von 49 % der Reinerträge künftig eine marktübliche Vergütung in Höhe von bis zu einem Drittel der Bruttoerträge aus diesen Geschäften.

Darüber hinaus wird die Vergütung für die Verwahrstelle, die bisher nicht in die Gesamtkostenquote einbezogen wurde, zukünftig in die Gesamtkostenquote mit eingerechnet. Allein hierdurch ändert sich die maximale Gesamtkostenquote von derzeit jährlich bis zu 0,75 % des Wertes des Sondervermögens auf nunmehr bis zu 0,7738 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens, in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten am Ende eines jeden Tages errechnet wird.

Ferner gehen künftig zusätzlich zu den Aufwendungen, die bereits jetzt dem jeweiligen Sondervermögen belastet werden können, die nachfolgend genannten Aufwendungen zu Lasten des Sondervermögens:

- bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
- Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes

Daneben erfolgen weitere Klarstellungen und redaktionelle Anpassungen.

\*\*\*

*Die geänderten Besonderen Anlagebedingungen werden nachfolgend aufgeführt:*

### **Besondere Anlagebedingungen**

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der Deka Investment GmbH (Frankfurt am Main), („Gesellschaft“) für das von der Gesellschaft verwaltete Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie Deka MSCI Emerging Markets UCITS ETF, die nur in Verbindung mit den für dieses Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Anlagebedingungen“ (AAB) gelten.

### **ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN**

#### **§ 1 Vermögensgegenstände**

Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

- a) Wertpapiere gemäß § 5 AAB,
- b) Geldmarktinstrumente gemäß § 6 AAB,
- c) Bankguthaben gemäß § 7 AAB,
- d) Investmentanteile gemäß § 8 AAB,
- e) Derivate gemäß § 9 AAB,
- f) Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 10 AAB.

## § 2 Anlagegrenzen

1. Das Sondervermögen kann vollständig in Vermögensgegenstände gem. § 1 a investiert werden.
2. Bis zu 20% des Wertes des Sondervermögens kann in Geldmarktinstrumente im Sinne des § 6 AAB angelegt werden.
3. Bis zu 20% des Wertes des Sondervermögens kann in Bankguthaben im Sinne des § 7 AAB angelegt werden.
4. Die in Pension genommenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.
5. Bis zu 10% des Wertes des Sondervermögens dürfen in Anteilen an Investmentvermögen nach Maßgabe der §§ 4 und 8 AAB angelegt werden, die ihrerseits in Vermögensgegenständen gemäß § 1 investieren. Innerhalb dieser Grenze dürfen alle zulässigen Arten in- und ausländischer Investmentanteile erworben werden; Grenzen für einzelne Arten von Investmentanteilen bestehen nicht. Die Auswahl kann u.a. nach dem Anlagekonzept, Anlageschwerpunkt, Anlagebedingungen oder Angaben im Jahres- bzw. Halbjahresbericht erfolgen. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 207 und 210 Absatz 3 KAGB anzurechnen.
6. Vorbehaltlich der in den vorstehenden Absätzen 1 bis 5 festgelegten Anlagegrenzen gilt zudem, dass mindestens 80 % des Wertes des Sondervermögens in Kapitalbeteiligungen im Sinne des § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz angelegt werden. Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind:
  - Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind;
  - Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
  - Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15 % unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
  - Anteile an anderen Investmentvermögen entweder in Höhe der bewertungstäglich veröffentlichten Quote ihres Wertes, zu der sie tatsächlich in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen oder in Höhe der in den Anlagebedingungen des anderen Investmentvermögens festgelegten Mindestquote.

## § 3 Derivate

1. Die Gesellschaft darf – vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems – in jegliche Finanzinstrumente mit derivativer Komponente oder Derivate investieren, die von einem gem. § 197 Absatz 1 Satz 1 KAGB zulässigen Basiswert abgeleitet sind.
2. Bei der Ermittlung der Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten wendet die Gesellschaft den einfachen Ansatz im Sinne der DerivateV an. Der dem Sondervermögen zuzuordnende potentielle Risikobetrag für das Marktrisiko darf zu keinem Zeitpunkt das Zweifache des potentiellen Risikobetrags für das Marktrisiko des zugehörigen Vergleichsvermögens gem. § 9 der DerivateV übersteigen.

3. Die Gesellschaft wird Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfoliosteuerung und der Erzielung von Zusatzerträgen einsetzen, insbesondere zum Zwecke der Erzielung einer Performance, welche der Performance des MSCI Emerging Markets (Net Return Index) entspricht.

## **ANTEILKLASSEN**

### **§ 4 Anteilklassen**

Alle Anteile haben gleiche Rechte; verschiedene Anteilklassen gemäß § 16 Absatz 2 AAB werden nicht gebildet.

### **§ 5 Anteile**

Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.

### **§ 6 Ausgabe- und Rücknahmepreis**

1. Der Ausgabeaufschlag beträgt 2,00 % des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen oder von der Berechnung eines Ausgabeaufschlags abzusehen.

2. Der Rücknahmeabschlag beträgt 1,00 % des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Rücknahmeabschlag zu berechnen oder von der Berechnung eines Rücknahmeabschlags abzusehen. Der Rücknahmeabschlag steht der Gesellschaft zu.

### **§ 7 Kosten**

1. Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Sondervermögens eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,65% des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten am Ende eines jeden Tages errechnet wird. Die Vergütung wird monatlich anteilig erhoben.

2. Die Gesellschaft erhält für die Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierdarlehensgeschäften und Wertpapierpensionsgeschäften für Rechnung des Sondervermögens eine marktübliche Vergütung in Höhe von bis zu einem Drittel der Bruttoerträge aus diesen Geschäften. Die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung von solchen Geschäften entstandene Kosten, einschließlich der an Dritte zu zahlende Vergütung, trägt die Gesellschaft.

3. Die Gesellschaft kann sich für die Verwaltung von Derivategeschäften und bei der Verwaltung von Sicherheiten für diese Geschäfte (sog. Collateral-Management) der Dienste Dritter bedienen. Außerdem können weitere Leistungen Dritter im Rahmen der Erfüllung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (European Market Infrastructure Regulation – sog. EMIR), unter anderem für das zentrale Clearing von OTC-Derivaten und Meldungen an Transaktionsregister einschließlich Kosten für Rechtsträger-Kennungen, in Anspruch genommen werden. Die Gesellschaft kann dem Sondervermögen die von den Dritten für ihre Leistungen in Rechnung gestellten Vergütungen und Entgelte bis zur Höhe von jährlich insgesamt 0,10 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten am Ende eines jeden Tages errechnet wird, belasten. Es steht der Gesellschaft frei, nur Teilbeträge zu belasten oder von einer Belastung abzusehen. Die Vergütung wird durch die Verwaltungsvergütung gemäß Absatz 1 nicht abgedeckt und kann somit dem Sondervermögen zusätzlich belastet werden.

4. Die Verwahrstelle erhält für ihre Tätigkeit eine jährliche Vergütung von bis zu 0,0238 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten am Ende eines jeden Tages errechnet wird, mindestens aber jährlich 11.424,- Euro jeweils inklusive Umsatzsteuer. Die Verwahrstelle ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben.

5. Der Betrag, der jährlich aus dem Sondervermögen nach den vorstehenden Absätzen 1, 3 und 4 als Vergütung entnommen wird, kann insgesamt bis zu 0,7738 % durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten am Ende eines jeden Tages errechnet wird, betragen.

6. Neben den vorgenannten Vergütungen können die folgenden Aufwendungen dem Sondervermögen belastet werden:

- a) bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
  - b) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, wesentliche Anlegerinformationen);
  - c) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;
  - d) Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Verschmelzungen von Investmentvermögen und außer im Fall der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
  - e) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des Sondervermögens;
  - f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
  - g) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;
  - h) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das Sondervermögen erhoben werden;
  - i) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das Sondervermögen;
  - j) Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können (Lizenzkosten);
  - k) Kosten, die im Zusammenhang mit der Herbeiführung, Aufrechterhaltung und Beendigung von Börsennotierungen der Anteile anfallen;
  - l) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;
  - m) Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des Sondervermögens durch Dritte;
  - n) Steuern, die anfallen im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Verwahrstelle und Dritte zu zahlenden Vergütungen, im Zusammenhang mit den vorstehend genannten Aufwendungen und im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung.
7. Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem Sondervermögen die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten und Steuern belastet (Transaktionskosten).
8. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offenzulegen, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen und Aktien im Sinne des § 196 KAGB berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offenzulegen, die dem Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen (Kapital-) Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile oder Aktien berechnet wurde.



## **ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR**

### **§ 8 Thesaurierung**

Die Gesellschaft legt die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die realisierten Veräußerungsgewinne im Sondervermögen wieder an.

### **§ 9 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Sondervermögens beginnt am 1. Februar und endet am 31. Januar.

\*\*\*

Sollten Sie mit den vorgesehenen Anpassungen nicht einverstanden sein, können Sie Ihre Anteile grundsätzlich jederzeit kostenfrei zurückgeben.

Zum 31. Dezember 2018 steht eine aktualisierte Ausgabe des Verkaufsprospektes des OGAW-Sondervermögens zur Verfügung, der kostenfrei auf Anforderung bei der Deka Investment GmbH, Mainzer Landstraße 16, 60325 Frankfurt am Main oder unter [www.deka-etf.de](http://www.deka-etf.de) erhältlich sein wird.

Frankfurt, im September 2018

Deka Investment GmbH  
Die Geschäftsführung